

Jugendordnung

- SV Adler Dellbrück 1922 e.V. -
(gemäß § 6 Absatz 4 der Vereinssatzung)

§ 1 Zweck

Der Zweck der Jugendordnung ist nach § 6 Nr. 4 der Vereinssatzung festgelegt.

§ 2 Aufgaben der Jugend

- 1) Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Aufgaben ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 3 Organe der Jugend

Die Organe der Jugend sind

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

- 1) Der Vereinsjugendtag setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen. Er findet alle 2 Jahre statt. Er wird spätestens 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Anträge müssen mindestens 3 Tage vor dem Vereinsjugendtag bei der Jugendleitung (Geschäftsstelle) des Vereins eingegangen sein.
Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn der Vereinsjugendtag die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit billigt.
- 2) Außerordentliche Vereinsjugendtage können nach Bedarf einberufen werden, wenn es der Jugendausschuss beschließt oder 15 % der Jugend dies verlangen.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, sofern sie Mitglieder im Verein und mindestens 14 Jahre alt sind. Alle Mannschaften mit Spielern unter 14 Jahre werden auf dem Vereinsjugendtag durch je einen

stimmberechtigten Elternvertreter vertreten. Diese werden jährlich zum Saisonbeginn auf den Mannschaftselternversammlungen der Jugendmannschaften gewählt. Sie besitzen je eine nicht übertragbare Stimme.

- 4) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind insbesondere:
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - f) Wahl zweier Delegierten zur Jugendtagung auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchgeführt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel geheim. Sie können jedoch durch öffentliche Abstimmung erfolgen, wenn alle erschienenen Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
- 7) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet im ersten Quartal des Jahres und vor der Mitgliederversammlung statt.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter und seinem Vertreter
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Kassierer
 - d) Beisitzern (pro Mannschaft ein Elternvertreter)
 - e) zwei Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein müssen
 - f) Die Jugendtrainer gehören automatisch dem Vereinsjugendausschuss als Beisitzer an.
- 2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen.
- 3) Der Vorstand ist bei Aktivitäten nach außen rechtzeitig vor der Aktivität zu informieren.
- 4) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses (ausschließlich der Elternvertreter) werden auf dem Vereinsjugendtag von den nach §4 (3) genannten

Stimmberechtigten auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie können beliebig oft wieder gewählt werden.

- 5) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar.
- 6) Der Vereinsjugendausschuss
 - a) erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages
 - b) ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich
 - c) lässt seine Sitzungen nach Bedarf stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen
 - d) ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel
 - e) kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Beitrag, Beendigung der Mitgliedschaft

Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages und die Beendigung der Mitgliedschaft, regelt die Beitragsordnung, welche vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 7 Wettkampf- und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Fußballverbandes Mittelrhein bzw. des Kreises Köln. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 Besondere Bestimmungen

- 1) Für den Fall, dass ein Jugendausschuss nach § 4 Absatz 5 Buchstabe e) dieser Jugendordnung nicht zustande kommt, übernimmt der 1. Vorsitzende des Gesamtvereins die Aufgaben des Jugendausschusses solange, bis ein neuer Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann.
- 2) Legt ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig sein Mandat nieder, so kann die Aufgabe kommissarisch von den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses übernommen werden, bis ein neues Mitglied gefunden oder ein neuer Jugendausschuss gewählt worden ist.
- 3) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 Jugendordnung sind alle Anstrengungen für eine kurzfristige Übernahme der Aufgaben durch einen neuen Jugendausschuss oder ein neues Mitglied zu übernehmen.

§ 9 Änderung

- 1) Die Änderung der Jugendordnung ist nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf dem Vereinsjugendtag möglich.
- 2) Änderungen müssen dem Vorstand umgehend zur Kenntnisnahme und zur abschließenden Genehmigung vorgelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf dem Vereinsjugendtag und nach abschließender Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Köln-Dellbrück, 23. Mai 2017